

Daten nutzen!

Alle zwei Wochen neu:

Der Data Navigator Newsletter

Guten Tag {{ contact.VORNAME }} {{ contact.NACHNAME }},

seit einem Jahr gibt es unseren Data Navigator Podcast, im November fand unser Data Navigator Forum statt; höchste Zeit für einen Newsletter, der die neuen Entwicklungen rund um die europäische und deutsche Datengesetzgebung und die Folgen für die effiziente Nutzung von Daten zusammenfasst.

Ca. alle zwei Wochen werden wir in Zukunft

- unsere neue Podcast-Episode zusammenfassen,
- Usecases zur Datennutzung vorstellen,
- über Neuigkeiten aus der Politik berichten und
- rechtliche Themen der Nutzung von Daten diskutieren.

Alle erwähnten Inhalte sowie die wichtigsten Links finden Sie im Verlauf des Newsletters. Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.

Mit besten Grüßen,

Martin (Schirmbacher) und Hubertus (von Roenne)

[Dr. Martin Schirmbacher](#), Partner bei HÄRTING Rechtsanwälte

[Dr. Hubertus von Roenne](#), Partner bei Upgrade Organisationsentwicklung

Episode #36 mit Benjamin Helfritz



Standardisierung für den Datenaustausch

Wir sprechen mit Benjamin Helfritz vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) über die Bedeutung von Standardisierung für die Digitalisierung und einheitliche Datenformate.

Es geht um die Entstehung und **Funktionsweise von Normen** und Standards und den zentralen Organisationen für solche Standards.

Außerdem erörtern wir die Frage, warum Standards eine notwendige Voraussetzung für **funktionierende Datenmärkte** sind und nicht nur „Nice-to-have“?

In der Episode arbeiten wir auch heraus, inwieweit sich der **Digitale Produktpass** auch für die Zurverfügungstellung von Daten nach dem Data Act eignet. Spoiler: Das ist eine gute Idee...

[Folge auf Spotify anhören](#)

[Folge bei Apple anhören](#)

Use Case #01 – Ertragssteigerung von Windenergieanlagen durch SCADA-Datenanalyse



Worum geht es?

Blattwinkelfehler und Rotorunwuchten zählen zu den teuersten, oft zu spät erkannten Problemen von Windenergieanlagen. In Deutschland können ca. **45 % der Blattwinkelfehler vermieden werden, die derzeit Kosten in geschätzter Höhe von 197 Mio. € verursachen.**

Ursache sind aerodynamische Unwuchten und Schwingungen, die zu erhöhtem Verschleiß, Folgeschäden und verkürzter Lebensdauer führen. Das wirtschaftliche Potenzial liegt somit nicht in neuer Technik, sondern in der systematischen Nutzung vorhandener Betriebsdaten, die die Fehlerquellen frühzeitig erkennen.

Einzelheiten bei DatenStärkenWind

Hebel durch den Data Act

Der EU Data Act schafft den Rechtsrahmen für den Zugang zu SCADA- und CMS-Daten, damit nicht nur der Hersteller der Windturbinen, sondern auch die Betreiber oder auf derartige Analysen spezialisierte Dritte Blattwinkelfehler rechtzeitig erkennen können. In der Praxis werden SCADA-Daten zumeist nur eingeschränkt zwischen Hersteller und Betreiber geteilt.

Durch die Verarbeitung hochaufgelöster Daten können:

- Anomalien frühzeitig erkannt werden
- Ursachen analysiert werden
- Schäden vermieden werden
- der Lebenszyklus der Anlagen verlängert werden

Der Data Act ermöglicht damit Effizienzsteigerung, Kostenersparnis, Netzstabilität und neue Geschäftsmodelle.

Es profitieren mehrere Akteursgruppen:

- WEA-Betreiber: reduzierte Stillstandszeiten, höhere Stromerträge
- Stromabnehmer und Verbraucher: bessere Prognosegenauigkeit, geringere Systemkosten

- Industrieunternehmen: gesenkte Personal- und Kostenressourcen
- Umwelt & Nachhaltigkeit: Beitrag zur klimaneutralen Energieversorgung
- Markt & Wettbewerb: längere Laufzeiten von Bestandsanlagen und steigende Akteursvielfalt

Der Use Case zeigt: Der Zugang zu hochaufgelösten Betriebsdaten ist ein **unmittelbarer Hebel zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung** im Windenergiesektor – mit einem klar bezifferbaren Einsparpotenzial von **197 Mio. € jährlich** allein im Bereich der Blattwinkelfehler.

Neues aus Brüssel

Konsultation der EU-Kommission zu Reasonable

Compensations:

Die EU-Kommission wird "Guidelines **on the calculation of reasonable compensation**" veröffentlichen. Darin soll erläutert werden, wie die „**angemessene Vergütung**“ im Sinne von Art. 9 DA zu berechnen ist, die an Unternehmen ggf. zu zahlen ist, wenn diese Daten bereitstellen müssen. Die Kommission hatte zur Konsultation aufgerufen und am 10.2.2026 ein Webinar zur Diskussion durchgeführt, an dem Hubertus und Martin teilgenommen haben. Stellungnahmen sind noch bis zum 20.2. möglich.

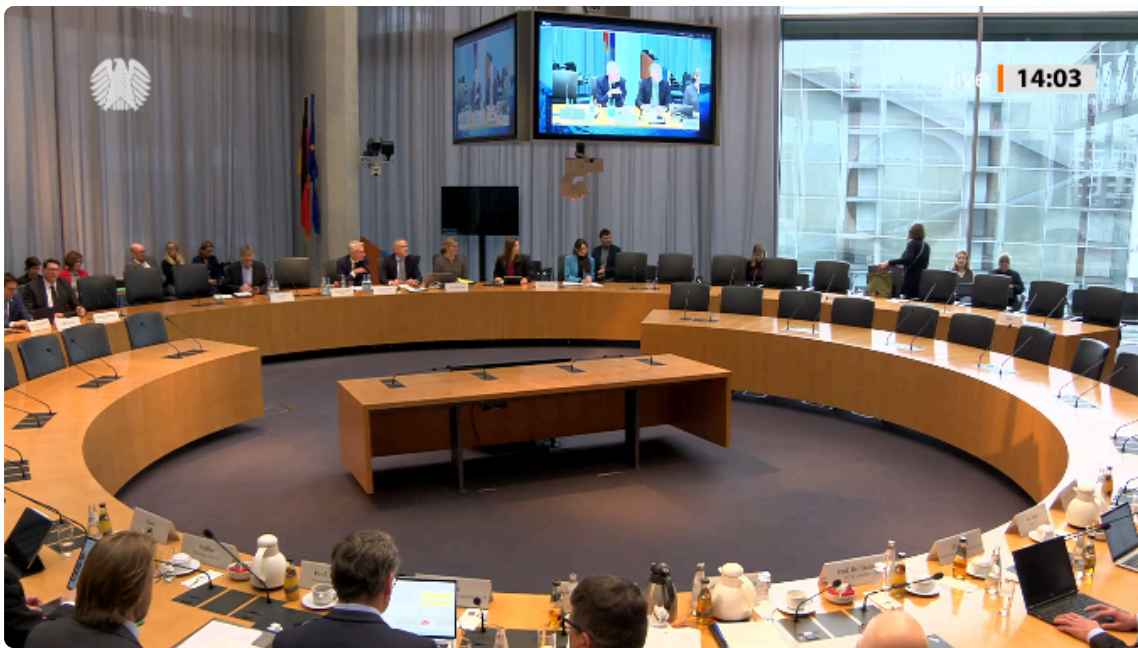
→ [ZUM DOWNLOAD DER DRAFT GUIDELINES](#)

Durchführungs-VO der Kommission zum Datenaustausch im Schienenverkehr:

Die EU-Kommission hat eine Durchführungsverordnung erlassen, die technische Standards für den interoperablen und diskriminierungsfreien **Datenaustausch im Schienenverkehr** vorschreibt. Damit wird insbesondere geregelt, wie und in welchem Format Eisenbahndaten zwischen Unternehmen zu teilen sind – unter direktem Rückgriff auf zentrale Vorgaben des Data Acts. Die neuen Regeln legen Datenformate, Qualitätskriterien, Cybersicherheitsanforderungen und Zugriffsrechte für verschiedene Datenarten fest und schaffen dadurch die technische Grundlage für mehr Transparenz, **offene Schnittstellen und innovative digitale Dienste** im Passagier- und Güterverkehr. Die Verordnung verdeutlicht damit, wie der Data Act sektorspezifisch umgesetzt wird, um einheitliche, digitale Datenökosysteme („one-stop shops“) und einen wettbewerbsfähigen, offenen Datenzugang im europäischen Bahnsektor zu ermöglichen.

→ [ZUM DOWNLOAD DER VERORDNUNG 2026/253](#)

Neues aus Berlin



Sachverständigenanhörung zum Durchführungsgesetz zum Data-Act:

Am 28.01.2026 fand eine öffentliche Anhörung des Digitalausschusses zum Entwurf des Data-Act-Durchführungsgesetzes statt, bei der Sachverständige den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßten, aber zahlreiche Detailkritik und rechtliche Bedenken äußerten. Kritikpunkte:

- **unklare Rechtsbegriffe** (wobei fraglich ist, wie der deutsche Gesetzgeber, diese adressieren soll)
- **Aufsichtsarchitektur** (wobei Einigkeit bestand, dass die BNetzA grundsätzlich zuständig sein soll, streitig ist noch der Umfang der Zuständigkeiten der Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und die Koordination mit der BfDI)
- **Bußgeldrahmen** (wobei vor allem eine moderate Anwendungspraxis gefordert wird)
- Die Experten forderten letztlich insbesondere praktikable Leitlinien, eine effektive Zusammenarbeit der Behörden sowie rechtssichere, wirtschafts- und verbraucherfreundliche Rahmenbedingungen.

→ [EINZELHEITEN AUF DER WEBSITE DES DEUTSCHES BUNDESTAGES](#)

Rechtliches

Neues aus dem juristischen Blätterwald:

Baumgartner/Paal: Data Act und Datenzugang – Ausgestaltung, Grenzen und Durchsetzung, NJW 2026, 1

Der Aufsatz beschäftigt sich besonders mit dem Datenzugang für Nutzer, den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen und das Verhältnis zum

Datenschutzrecht.

Bei der Frage zum **Datenzugang** sind die Autoren für eine Alternativität (statt Subsidiarität) der Zugangsansprüche aus Art. 3 und 4 Data Act. Hersteller sollen also wählen können, ob sie Daten „by Design“ oder auf Verlangen und unter Geheimnisschutzbedingungen bereitstellen. Eine analoge Anwendung des **Geschäftsgeheimnisses** aus Artt. 4 f. DA auf Art. 3 DA lehnen sie ab. Der Aufsatz beschäftigt sich auch mit der Frage der **Rückwirkung**:

Nur einzelne Normen des DA regeln einen expliziten Ausschluss (z.B. Art. 3 Abs. 1 DA) oder eine ausdrückliche Rückwirkung (Kapitel IV, z.B. Art. 13 DA auf Altverträge mit langer Laufzeit), während für andere (z.B. Wechselfreiheit bei Cloud-Diensten, Kapitel VI) Rechtsunsicherheit besteht. Die Autoren referieren die unterschiedlichen Lösungsansätze und plädieren differenziert für eine praxis- und vertrauensschutzorientierte Lösung

→ [ZUM ARTIKEL BEI BECK-ONLINE \(\\$\)](#)

Aus der Beratungspraxis:

Praktisch wöchentlich haben wir derzeit mit SaaS-Mandanten zu tun, die darüber brüten, wie sie ihren Kunden welche **Kosten im Falle einer vorfristigen Vertragsbeendigung** in Rechnung stellen können. Der Data Act sendet hier unterschiedliche Signale (Art. 25 Abs. 2 lit. d DA: maximale Kündigungsfrist von zwei Monaten, Art. 29 Abs. 1 DA: keine Wechselentgelte ab 12.1.2027, Art. 29 Abs. 4 DA: bei vorzeitiger Kündigung möglicherweise auferlegten Sanktionen). Ein Ansatz kann hier sein, für die Höhe der Sanktion auf einen Vergleich zu Standardentgelten bei kürzerer Laufzeit abzustellen.

Sie möchten uns einer Person aus Ihrem Netzwerk empfehlen?

Per E-Mail empfehlen

Per WhatsApp empfehlen



Data Navigator

Ein Projekt von
Dr. Martin Schirnbacher
schirnbacher@haerting.de
+49 (0) 30 28305740

[Datenschutz](#)

[Imprint](#)

[Abmelden](#)

und Dr. Hubertus von Roenne
hubertus.vonroenne@upgrade-partner.de
+49 (0) 69 87 20 84 56